

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der

Blitz F25-47 GmbH / MAYER & CIE. Global GmbH

1. Geltungsbereich

Verträge über Verkäufe und Lieferungen (nachfolgend: „Verträge“ oder „Vertrag“) der **Blitz F25-47 GmbH / MAYER & CIE. Global GmbH** (nachfolgend: „MAYER & CIE.“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“). Bei einer Bestellung erkennt der Besteller die Lieferbedingungen bei der Erteilung des Auftrages oder mit Entgegennahme der Lieferung an. Die Lieferbedingungen beziehen sich auf sämtliche Verträge. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn Mayer & Cie. diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von Mayer & Cie. sind freibleibend. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, kommt ein Vertrag erst zustande, wenn der Besteller die schriftliche Auftragsbestätigung von Mayer & Cie. unterzeichnet und an Mayer & Cie. zurückgesandt hat. Der Inhalt des Vertrages richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen oder Abänderungen der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Mayer & Cie. Der Außendienst von Mayer & Cie. ist nicht vertretungsberechtigt. Er kann insbesondere keine Verträge abschließen und keine verbindlichen Zusagen hinsichtlich des Liefergegenstandes oder sonstiger Konditionen machen.

2.2 Mayer & Cie. behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Diese sind geistiges Eigentum von Mayer & Cie., dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mayer & Cie. zugänglich gemacht und nicht für vertragsfremde oder eigene Zwecke genutzt werden. Sie sind Mayer & Cie. auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

3. Lieferfristen und -termine

3.1 Bei Annahme der Bestellung gibt Mayer & Cie. Lieferzeiträume von maximal 14 Tagen an. Mayer & Cie. teilt dem Besteller den konkreten Liefertermin, der sich in dem angegebenen Lieferzeitraum befindet, mindestens 5 Werktage vor Beginn dieses Lieferzeitraums mit. Dieser mitgeteilte Liefertermin ist der verbindliche Liefertermin. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Mayer & Cie. schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller Mayer & Cie. alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt bzw. Bankbürgschaften oder ähnliche Sicherheiten einschließlich Akkreditive gestellt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum des Vertragsschlusses. Bei später erteilten Zusatz-, Erweiterungsaufträgen oder Auftragsänderungen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Mayer & Cie. liegende und von Mayer & Cie. nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden Mayer & Cie. für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Verzögern sich die Lieferungen von Mayer & Cie., ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Mayer & Cie. die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

3.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten oder wünscht der Besteller eine Lieferung nach dem verbindlichen Liefertermin, so ist Mayer & Cie. berechtigt, (i) die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern und (ii) vom Besteller für die Dauer einer solchen Einlagerung die Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von EUR 30,00 pro Tag der Einlagerung und pro Maschine zur Abgeltung der Mayer & Cie. hierdurch entstehenden Handlingkosten (wie etwa Lagerkosten, Verwaltungsaufwendungen, etc.) zu verlangen; das Recht des Bestellers, einen

niedrigeren Schaden nachzuweisen und das Recht von MAYER & CIE., einen höheren Schaden, soweit nachweisbar, geltend zu machen, bleibt unberührt. MAYER & CIE. ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht.

3.5 MAYER & CIE. kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.

4. Versand, Zoll

4.1 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versandweg in der üblichen Verpackung.

4.2 Der Versand erfolgt gemäß INCOTERMS 2020 laut Auftragsbestätigung.

4.3 Der Besteller teilt MAYER & CIE. nach Vertragsschluss mit, ob er als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) entsprechend dem Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) und dessen Durchführungsvorschriften (DA - Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 und IA - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447) zertifiziert ist, und benachrichtigt MAYER & CIE. unaufgefordert bei einer Änderung dieser Zertifizierung. Auf Anforderung von MAYER & CIE. legt der Besteller erforderliche Unterlagen zum Nachweis seiner Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter vor.

4.4 Der Besteller darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang diesem Auftrag / dieser Bestellung geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

4.5 Der Besteller bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 4.4 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

4.6 Der Besteller richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz 4.4 vereiteln würden.

4.7 Jeder Verstoß gegen die Absätze 4.4, 4.5 oder 4.6 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Auftrags/dieser Bestellung dar, und der Besteller ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Beendigung dieses Abkommens; und

(ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtwerts dieses Auftrags / dieser Bestellung oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

(iii) Strafzahlungen, anderweitige Kosten, die im Rahmen des Verstoßes, die von staatlichen Stellen drohen, werden an den Verursacher weitergereicht.

4.8 Der Besteller informiert MAYER & CIE. unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 4.4, 4.5 oder 4.6, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 4.4 vereiteln könnten. Der Besteller stellt dem MAYER & CIE. innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung solcher Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 4.4, 4.5 oder 4.6, zur Verfügung.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Es gilt der zwischen den Parteien jeweils vereinbarte Preis für die Waren. Die Preise von MAYER & CIE. richten sich nach den Bestimmungen der Auftragsbestätigung.

5.2 Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von MAYER & CIE.

5.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden.

5.4 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge mit Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn MAYER & CIE. über den Betrag verfügen kann. MAYER & CIE. ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.5 Teil-Rechnungen zu stellen.

5.5 Rechnungen werden von MAYER & CIE. an die ihr bekannte E-Mail-Adresse des Bestellers übermittelt. Die zusätzliche Bereitstellung einer Rechnung in Papierform erfolgt nur, soweit dies vom Besteller ausdrücklich gewünscht wird.

5.6 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist MAYER & CIE. berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

5.7 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten,

entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln des Liefergegenstandes bleibt das Recht des Bestellers zur Aufrechnung mit etwaigen Rechten wegen Mängeln unberührt.

5.8 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln des Liefergegenstandes bleibt das Recht des Bestellers zur Zurückbehaltung aufgrund von etwaigen Rechten wegen Mängeln unberührt.

5.9 Wird MAYER & CIE. nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist MAYER & CIE. berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann MAYER & CIE. von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt MAYER & CIE. unbenommen.

6. Beschaffenheitsvereinbarung ohne Garantieübernahme

6.1 Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf. Die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. MAYER & CIE. behält sich produktionstechnisch bedingte Änderungen sowie geringfügige Modellabweichungen vor, die die Funktionalität des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen. MAYER & CIE. übernimmt bei nach konkreten Anweisungen oder Angaben des Bestellers gefertigten Liefergegenständen keinerlei Haftung für die Eignung zu dem geplanten Gebrauchszweck oder die Richtigkeit der betreffenden Angaben.

6.2 Für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernimmt MAYER & CIE in keinem Fall eine Garantie im Rechtssinne.

6.3 Angaben in Katalogen, Preislisten, dem Mayer & Cie. Web-Shop und sonstigen dem Besteller von MAYER & CIE überlassenem Informationsmaterial sind keinesfalls Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes oder eine Beschaffenheitsangabe.

6.4 Soweit die Parteien im Einzelfall entgegen Ziffern 6.2 und 6.3 eine Garantie vereinbaren wollen, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

7. Mängelrechte, Untersuchungspflicht

7.1 Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung überprüft und MAYER & CIE. offenkundige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Ablieferung, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen MAYER & CIE. unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

7.2 Bei jeder Mängelrüge steht MAYER & CIE. das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes und der konkreten Einsatzbedingungen zu. MAYER & CIE. kann von dem Besteller verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an MAYER & CIE. auf Kosten von MAYER & CIE. zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt und hat der Besteller dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er MAYER & CIE. zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandener Aufwendungen - z.B. Versandkosten - verpflichtet.

7.3 Mängel, hinsichtlich derer ein Mängelrecht besteht, sind von MAYER & CIE. nach eigener Wahl durch kostenlose Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache (nachfolgend gemeinsam "Nacherfüllung") zu beseitigen.

7.4 Befindet sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als der ursprünglichen Lieferadresse, so ist der Besteller zur Tragung der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere Transport- und Wegekosten, hinsichtlich der Nacherfüllung verpflichtet. Von MAYER & CIE. im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile sind vom Besteller an MAYER & CIE. zurückzugewähren.

7.5 Verweigert MAYER & CIE. die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, liegen besondere Umstände vor, die unter sorgfältiger Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung anderer als der in Ziffer 7.3 genannten Rechte rechtfertigen, schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat MAYER & CIE. sie nach § 439 Abs. 4 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl, jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen, vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 8 oder ggf. Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

7.6 Der Besteller wird Fristen zur Nacherfüllung gemäß Ziffer 7.5 MAYER & CIE. jeweils schriftlich mitteilen.

7.7 Der Besteller hat keine Mängelansprüche bei Mängeln und Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Inbetriebnahme oder Behandlung, fehlerhafter Reparatur- oder

Nachbesserungsversuche des Bestellers oder Dritter, natürlicher Abnutzung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen. Ziffer 8 der Lieferbedingungen bleibt unberührt.

7.8 Der Mängelanspruch verjährt in zwölf Monaten. Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit Ablieferung des Liefergegenstandes. Falls MAYER & CIE. neben der Lieferung noch die Installation und Inbetriebnahme übernommen hat, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Inbetriebnahme; maßgeblich ist das Datum des Übernahmeprotokolls. Verzögert sich die Inbetriebnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, beginnt die Gewährleistungsfrist zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Bei Ersatzteilen beginnt der Gewährleistungszeitraum immer mit Ablieferung der Ware und endet zwölf Monate nach dem Ablieferungsdatum.

Es bleibt bei den gesetzlichen Verjährungsfristen

- (a) für die Rechte des Bestellers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln;
- (b) wenn und soweit MAYER & CIE. eine Garantie übernommen hat;
- (c) für Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- (d) für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Schäden, die von MAYER & CIE. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;
- (e) für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes; sowie
- (f) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

Die Verjährungsbestimmungen des § 445b BGB bleiben unberührt, wenn und soweit der letzte Käufer in der Lieferkette ein Verbraucher ist.

7.9 Wenn MAYER & CIE. neben der Lieferung noch die Installation und Inbetriebnahme übernommen hat, hat der Besteller Beschädigungen an der Originalverpackung MAYER & CIE. umgehend nach Erhalt der Liefergegenstände mitzuteilen; er hat im Übrigen dafür Sorge zu tragen, dass die Liefergegenstände bis zur Inbetriebnahme ordnungsgemäß und sicher gelagert werden. Der Besteller haftet für alle Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Pflichten ergeben.

8. Haftung und Schadensersatz

8.1 MAYER & CIE. haftet nach den gesetzlichen Regeln unbegrenzt auf Schadensersatz

- (a) insoweit als ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt;
- (b) insoweit als MAYER & CIE. eine Garantie übernommen hat, soweit der beschriebene Garantiefall eingetreten ist und der Besteller gerade vor dem eingetretenen Schaden geschützt werden sollte;
- (c) für schuldhaft verursachte Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- (d) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
- (e) aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften.

8.2 Darüber hinaus haftet MAYER & CIE. auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings beschränkt auf die Höhe des bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, für solche Schäden, die MAYER & CIE. oder ihre Erfüllungsgehilfen oder gesetzliche Vertreter in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben.

8.3 Eine über Ziffern 8.1 und 8.2 hinausgehende Haftung, insbesondere auch für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen.

8.4 Diese Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche oder nebenvertragliche Ansprüche sowie Ansprüche aufgrund unerlaubter Handlung.

8.5 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von MAYER & CIE. aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von MAYER & CIE. (nachfolgend: „Vorbehaltsprodukte“).

9.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der MAYER & CIE. zustehenden Saldoforderung.

9.3 Eine Veräußerung, Verpfändung oder sonstige, das Eigentum von MAYER & CIE. gefährdende Verfügung über die der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAYER & CIE. gestattet.

9.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für MAYER & CIE. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MAYER & CIE.

das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.

9.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt MAYER & CIE. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller MAYER & CIE. anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für MAYER & CIE. verwahren.

9.6 Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an MAYER & CIE. ab; MAYER & CIE. nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen MAYER & CIE. und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an MAYER & CIE. abgetretenen Forderungen treuhänderisch für MAYER & CIE. im eigenen Namen einzuziehen. MAYER & CIE. kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber MAYER & CIE. in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist MAYER & CIE. berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

9.7 Der Besteller wird MAYER & CIE. jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an MAYER & CIE. abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen MAYER & CIE. anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von MAYER & CIE. hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

9.8 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

9.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von MAYER & CIE. um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

9.10 Erbringt der Besteller eine fällige Leistung, wie beispielsweise die Zahlung, gegenüber MAYER & CIE. nicht, so kann MAYER & CIE. nach Ablauf einer angemessenen Frist, soweit diese nicht nach §323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist, unbeschadet sonstiger Rechte vom Vertrag zurücktreten, die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und sie zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller MAYER & CIE. oder den Beauftragten von MAYER & CIE. sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt MAYER & CIE. die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies als Rücktritt vom Vertrag.

9.11 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelungen in dieser Ziffer 9 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um MAYER & CIE. unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

9.12 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, MAYER & CIE. den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an MAYER & CIE. abzutreten.

9.13 Verstößt der Besteller schuldhaft gegen seine Pflicht in Ziffer 9.11 oder 9.12 der Lieferbedingungen, zahlt er MAYER & CIE. pro Fall und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe des Kaufpreises für das jeweils betroffene Vorbehaltsprodukt.

10. Produkthaftung

Veräußert der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung bzw. Verbindung mit anderen Waren, so stellt er MAYER & CIE. im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

11. Gewerbliche Schutzrechte

Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie MAYER & CIE. die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch MAYER & CIE. die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt MAYER & CIE. von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen MAYER & CIE. geltend machen mögen und soweit der Besteller hierfür verantwortlich ist.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

12.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.3 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Stuttgart. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. MAYER & CIE. ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.5 Die deutsche Sprachversion dieser Lieferbedingungen ist in jeder Hinsicht maßgebend und rechtlich verbindlich und geht im Falle von Widersprüchen vor.

13. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung von MAYER & CIE. zu entnehmen. Bei Bedarf können diese bei MAYER & CIE. direkt angefordert werden.

April 2026